

---

# Dienstvereinbarung zur Aufnahme des Pilotbetriebs der elektronischen Fallakte im Sozialamt Tempelhof-Schöneberg (DV Aufnahme Pilotbetrieb eFiS)

Zwischen dem Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

und

dem Personalrat beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

wird gemäß § 74 Abs. 1 des Personalvertretungsgesetzes Berlin folgende

Dienstvereinbarung zur Aufnahme des Pilotbetriebs der elektronischen Fallakte  
(eFiS)

im Sozialamt Tempelhof-Schöneberg (DV Aufnahme Pilotbetrieb eFiS)

geschlossen:

## 1. Gegenstand, Ziele und Ablösung dieser Dienstvereinbarung

- 1.1 Diese Dienstvereinbarung regelt die Aufnahme des Pilotbetriebs der elektronischen Fallakte im Sozialamt Tempelhof-Schöneberg (eFiS). Sie beinhaltet zugleich Eckpunkte einer Dienstvereinbarung zur Einführung, Anpassung und zum Betrieb des IT-Verfahrens eFiS (im Folgenden: DV eFiS).
- 1.2 Als Pilotbetrieb im Sinne dieser Vereinbarung wird der befristete Betrieb der elektronischen Fallakte mit den entsprechenden organisatorischen Maßnahmen verstanden, der im Rahmen eines ordnungsgemäßen Verfahrens unter Verwendung von Echtdaten erfolgt und sowohl der dienstlichen Aufgabenerfüllung als auch der Erprobung, der Evaluation und Optimierung des Verfahrens dient.

- 1.3 Mit dieser Dienstvereinbarung erklären beide Parteien ihr Einvernehmen, die Einführung, Weiterentwicklung und den Betrieb des IT-Verfahrens eFiS unter Beachtung der geltenden Bestimmungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, des Datenschutzes und dieser Dienstvereinbarung durchzuführen.
- 1.4 Beide Parteien sind sich einig, dass die vorliegende Dienstvereinbarung nur als Überbrückung bis zum Abschluss der DV eFiS dient. Die DV eFiS soll ergänzende und konkretisierende Regelungen zur Einführung, Weiterentwicklung und zum Betrieb des Verfahrens eFiS umfassen. Im Fokus stehen dabei Regelungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, zum Beschäftigtendatenschutz, zur Evaluation des IT-Verfahrens und zur Ausgestaltung des weiteren Beteiligungsverfahrens.
- 1.5 Diese Dienstvereinbarung soll binnen 4 Monaten nach Beginn des Pilotbetriebs durch die DV eFiS abgelöst werden. Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass vor Aufnahme des Regelbetriebs der Abschluss der DV eFiS erforderlich ist und möglichst so frühzeitig erfolgen soll, dass die darin enthaltenen Regelungen zur Gestaltung und Evaluation des Pilotbetriebs ohne dessen Fristverlängerung umgesetzt werden können.

## 2. Schrittweise beteiligungsorientierte Einführung

- 2.1 Über die Planungen und Maßnahmen des eFiS-Projekts sind die Beschäftigtenvertretungen rechtzeitig, umfassend, fortlaufend und in angemessener Form zu informieren.
- 2.2 Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Einführung von eFiS schrittweise im Rahmen eines phasenorientierten Beteiligungsverfahrens erfolgt. Die Ausgestaltung des Beteiligungsverfahrens erfolgt im Rahmen der DV eFiS unter Beachtung der Regelungen dieser Dienstvereinbarung.
- 2.3 Voraussetzungen für die Aufnahme des Pilotbetriebs sind:
  - ▷ Erfolgreiche Tests gemäß aktuellen Testkonzept eFiS BA T-S
  - ▷ Schulungen gemäß aktuellem Schulungskonzept eFiS BA T-S
  - ▷ Rollen- und Berechtigungskonzept
  - ▷ Stellungnahme des bDSB
  - ▷ Präsentation von eFiS (insb. Abläufe, Testergebnisse, Benutzungsoberfläche) vor den Beschäftigtenvertretungen
- 2.4 Die Aufnahme des Regelbetriebs von eFiS setzt die erfolgreiche Durchführung des Pilotbetriebs voraus.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass der Pilotbetrieb im Rahmen der festgesetzten Frist abgeschlossen und nach seiner Beendigung in einen unbefristeten Regelbetrieb überführt werden soll, sofern die Voraussetzungen hierzu erfüllt sind.

Die Vertragsparteien verständigen sich im Rahmen der Aushandlung der DV eFiS über die Voraussetzungen zur Überführung des Pilotbetriebs in den unbefristeten Regelbetrieb. Fristverlängerungen des Pilotbetriebs sowie die Aufnahme des unbefristeten Regelbetriebs unterliegen der Mitbestimmung.

### 3. Datenschutz

- 3.1 Einrichtung und Betrieb von eFiS erfolgen unter Beachtung des geltenden Datenschutzrechts in besonderer Anerkennung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung.
- 3.2 Gemäß den Grundsätzen der Datensparsamkeit, Zweckbindung und minimalen Berechtigung wird die Verarbeitung personenbezogener Daten auf das rechtlich zulässige und sachlich erforderliche Maß beschränkt. Die Nutzung erfolgt nur im Rahmen der vereinbarten Zwecke und die Nutzungs- und Zugriffsrechte auf personenbezogene Daten werden auf die Personen beschränkt, die diese Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.
- 3.3 Beim Einsatz des Verfahrens eFiS werden Leistungs- und Verhaltenskontrollen ausgeschlossen. Widerrechtlich gewonnene Informationen unterliegen einem Beweisverwertungsverbot.
- 3.4 Es wird sicher gestellt, dass das Verfahren eFiS den Bestimmungen des Datenschutzes genügt. Eine diesbezügliche Stellungnahme des behördlichen Datenschutzbeauftragten wird dem PR vor Aufnahme des Betriebs mit personenbezogenen Echtdaten vorgelegt.
- 3.5 Im Rahmen der formalen Beteiligung wird dem PR das Datenschutzkonzept zu eFiS mit einer Beschreibung der Rechteverwaltung und einem Berechtigungskonzept vorgelegt, in dem die Rollen der Nutzenden und deren Zugriffsrechte dokumentiert sind.

### 4. Arbeits- und Gesundheitsschutz

- 4.1 Die Arbeitsbedingungen, insbesondere die Abläufe, Arbeitsplätze und IT-Systeme des Verfahrens eFiS, sind so zu gestalten, dass die Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes und der Arbeitsstättenverordnung sowie diesbezüglicher technischer und ergonomischer Richtlinien eingehalten werden. Die Umsetzung dieser Anforderungen wird soweit möglich und sachgerecht vor Aufnahme des Pilotbetriebs, ansonsten im Rahmen des Pilotbetriebs überprüft.
- 4.2 Es ist dafür Sorge zu tragen, dass den rechtlichen Anforderungen an die Barrierefreiheit entsprochen wird. Dabei sind insbesondere die Richtlinien ASR V 3a. 2 und der Norm DIN EN 301549 zu beachten.

- 4.3 Die Vertragsparteien sind sich einig, dass eine hohe Gebrauchstauglichkeit des IT-Systems eFiS gemäß DIN EN ISO 9241-11 zu gewährleisten ist. Die Prüfung der Softwareergonomie und Gewährleistung der Gebrauchstauglichkeit soll nach Maßgabe der Grundsätze erfolgen, die in der DV eFiS festgelegt werden. Dies schließt insbesondere die Berücksichtigung der besonderen Anforderungen im Nutzungskontext des Sozialamts Tempelhof-Schöneberg und aller betroffenen Tätigkeitsbereiche sowie Personen- und Nutzergruppen ein.

## 5. Schulung und Verfahrensbetreuung

- 5.1 Zeitnah vor der Aufnahme der Tätigkeit mit dem IT-System eFiS sind die betroffenen Beschäftigten umfassend zu schulen; dies gilt insbesondere für neu eingestellte Beschäftigte. Bereits geschulte Beschäftigte werden zeitnah vor Beginn des Pilotbetriebes erneut bedarfsorientiert nachgeschult. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der sukzessiven Einführung des Pilotbetriebes. Die geplanten Schulungen sind der Anlage "Schulungsübersicht" zu entnehmen. Alle Beschäftigten erhalten ausreichend Zeit und Gelegenheit, um sich mit den Systemen vertraut zu machen.

- 5.2 Im Rahmen des Pilotbetriebs wird überprüft, inwieweit die zuvor erfolgten Schulungsmaßnahmen ausreichend waren und ggf. ergänzende Maßnahmen angeboten und durchgeführt werden. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass dabei neben der Bedienung des IT-Systems eFiS auch Verfahrensabläufe und einschlägige Aspekte des Daten- und Gesundheitsschutzes zu berücksichtigen sind und die Beschäftigten einen Anspruch auf Nachschulungen und eine bedarfsgerechte Verfahrensbetreuung mit Nutzerservice (Helpdesk) haben. Näheres hierzu wie zum Umgang mit Mängeln und Änderungswünschen soll in der DV eFiS geregelt werden.

Berlin, den

Für die Dienststelle

Für den Personalrat

---

Angelika Schöttler

---

Gabriele Homann

Bezirksbürgermeisterin

Personalratsvorsitzende